

2920/AB
vom 26.04.2019 zu 2971/J (XXVI.GP)
Bundesministerium
 Digitalisierung und
 Wirtschaftsstandort

bmdw.gv.at

Dr. Margarete Schramböck
 Bundesministerin für Digitalisierung und
 Wirtschaftsstandort

Präsident des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

buero.schramboeck@oesterreich.gv.at
 Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: BMDW-10.101/0044-Präs/4a/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2971/J-NR/2019

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr.2971/J betreffend "Missbrauchsverdacht bei Betriebstankstellen, Folgeanfrage", welche die Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen am 27. Februar 2019 an mich richteten, stelle ich ein- gangs fest, dass sich die nachstehenden Ausführungen überall dort, wo eine Zuständigkeit der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde angesprochen ist, auf eine diesbezügliche Stellungnahme des Amtes der Vorarlberger Landesregierung stützen.

Antwort zu den Punkten 1 und 3 der Anfrage:

1. *Liegt für den Betriebsstandort Bremschlstraße 37, 6706 Bürs eine Gewerbeberechtigung zum Betrieb einer öffentlichen Tankstelle vor?*
3. *Liegen der Behörde Informationen darüber vor, dass an diesem Betriebsstandort Treibstoff an Verbraucher abgegeben wird?*

Die TK Tankstellen GmbH (FN 343004 v) ist Inhaberin einer Gewerbeberechtigung zur Aus- übung des Gewerbes "Handel" mit dem Standort 6850 Dornbirn, Bobletten 21 (GISA-Zahl 22997111). Als weitere Betriebstätte ist der Standort 6706 Bürs, Bremschlstraße 37, im GISA eingetragen. Das Handelsgewerbe berechtigt auch zum Handel mit Treibstoff.

Antwort zu den Punkten 2, 5, 8 und 12 der Anfrage:

2. *Liegt aus Sicht des Ministeriums ein "geschlossener Benutzerkreis" im Sinne der geltenden Vorschriften vor, wenn jede Privatperson online einen Chip zur Nutzung der Tankstelle am Betriebsstandort Bremschlstraße 37, 6706 Bürs, erwerben kann?*
5. *Unterliegt die gegenständliche Tankstelle den in Frage 4 genannten Vorschriften?*

8. *Ist die Eigenschaft als "Schlüsseltankstelle", "Kreditkartentankstelle" oder "Codekartentankstelle" mit der Abgabe von Treibstoffen an Verbraucher vereinbar?*
12. *Liegt aus Sicht des Ministeriums ein "geschlossener Benutzerkreis" im Sinne der geltenden Vorschriften vor, wenn 21 fremde Kundenkarten akzeptiert werden und somit ein europaweit verbundenes Netz für die Kunden von mehreren hundert Tankstellen besteht?*

Wie bereits aus der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 7298/J der XXV. Gesetzgebungsperiode und dem dort zitierten Erlass hervorgeht, ist wesensbestimmend für eine nicht öffentliche Tankstelle die von vornherein aus der Zweckbestimmung bestehende Beschränkung auf einen geschlossenen Benutzerkreis, die sich auch in einem von einer öffentlichen Tankstelle abweichenden Erscheinungsbild zeigt. Dies können beispielsweise von einer "Lagerhausgenossenschaft" betriebene Tankstellen sein, die nur den Genossenschaftsmitgliedern zur Verfügung stehen. Bei einer "Codekartentankstelle" wiederum werden die Codekarten zur Bedienung der Tankstelle nur einem bestimmten ausgewählten Kundenkreis übergeben. Die Codekartenbesitzer werden spätestens bei der Codekartenübernahme nachweislich über die Wirkungsweise und Bedienung der Treibstoffanlage informiert. Bei der Betankung mit Diesel (Gefahrenklasse III) muss nach § 116 Abs. 2 Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF), BGBl. Nr. 240/1991 idF. BGBl. II Nr. 351/2005, keine verantwortliche Person anwesend sein, wenn es sich

- a) um eine nicht öffentliche Tankstelle handelt und
- b) nur bestimmte, für diese Tätigkeit geeignete und mit der Bedienung und den möglichen Gefahren der Anlage vertraute Personen die Zapfsäule in Betrieb nehmen können.

"Nur bestimmte Personen" bedeutet, dass es sich um einen eindeutig definierten, eingeschränkten Personenkreis handeln muss. Die Erfüllung der Anforderung "mit der Bedienung und den möglichen Gefahren der Anlage vertraute Personen" muss nachgewiesen werden können, etwa durch Unterschriftenleistung bei der Bedienungsanleitung. Falls jede Privatperson ohne weiteres online einen Chip zur Nutzung einer Tankstelle erwerben kann, ist nicht davon auszugehen, dass von einem geschlossenen Benutzerkreis gesprochen werden kann, welcher aber für eine nicht öffentliche Tankstelle wesensbestimmend ist.

Dazu kommt, dass nach den Tatbestandselementen von § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 Preisauszeichnungsgesetz dieses Bundesgesetz auch für Tankstellen gilt, sofern u.a. Waren oder Dienstleistungen "Verbrauchern von Unternehmern (§ 1 des Konsumentenschutzgesetzes ...) angeboten werden". Wenn nun auch Verbraucher derartige Chips erwerben und benutzen können, liegt kein "geschlossener Benutzerkreis" vor und das Preisauszeichnungsgesetz ist anzuwenden. Im gleichen Fall sind die Verordnung betreffend Preisauszeichnung für bestimmte Leistungen und für Treibstoffe bei Tankstellen, die Verordnung betreffend Standesregeln für

Tankstellenbetreiber über den Zeitpunkt der Preisauszeichnung für Treibstoffe bei Tankstellen, das Preistransparenzgesetz (§ 1a Abs. 1 erster Satz) und die Preistransparenzverordnung Treibstoffpreise 2011 anzuwenden.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass eine öffentliche Tankstelle unter den Anforderungen des § 116 Abs. 3 VbF ohne Anwesenheit einer verantwortlichen Person betrieben werden kann.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

4. *Wenn diese Informationen vorliegen,*
 - a. *wann wurde an diesem Betriebsstandort zuletzt die Einhaltung des PrAG kontrolliert?*
 - b. *wann wurde an diesem Betriebsstandort zuletzt die Einhaltung der Verordnung betreffend Preisauszeichnung für bestimmte Leistungen und für Treibstoffe bei Tankstellen kontrolliert?*
 - c. *wann wurde an diesem Betriebsstandort zuletzt die Einhaltung der Verordnung betreffend Standesregeln über den Zeitpunkt der Preisauszeichnung für Treibstoffe bei Tankstellen kontrolliert?*
 - d. *wann wurde für diesen Betriebsstandort zuletzt die Einhaltung der Preistransparenzverordnung Treibstoffpreise 2011 kontrolliert?*

Die Bezirkshauptmannschaft Bludenz wurde seitens der Vorarlberger Landesregierung auf Ersuchen des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort beauftragt, bei Tankstellen die Treibstoffauszeichnung zu kontrollieren. Anlässlich der aktuellen Anfrage wurde das zuständige Erhebungsorgan ersucht, die betreffende Tankstelle in Bürs sofort auf die Einhaltung der Preisauszeichnungspflicht von Treibstoffen hin zu überprüfen. Dabei haben sich keine Beanstandungen ergeben.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

6. *Wenn den Verantwortlichen in einer zuständigen Behörde (Bezirkshauptmann, Gewerbeabteilung) Informationen über mögliche Rechtsverstöße vorliegen, wie haben diese Mitarbeiter korrekt vorzugehen?*

Derartige Beschwerden sind zu überprüfen.

Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:

7. *Mit welchen Konsequenzen haben solche Mitarbeiter zu rechnen, wenn sie, vom Verdacht auf Rechtsverstöße wissend, untätig bleiben?*

Diese Frage betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort.

Antwort zu Punkt 9 der Anfrage:

9. *Wann und wie oft wurde von der Behörde in den letzten 12 Monaten überprüft, ob an der konkreten Tankstelle eine verantwortliche Aufsichtsperson iSd § 116 VbF tätig ist?*
 - a. *Mit welchen Ergebnissen?*

Bei einer Verhandlung am 20. August 2018 wurde eine gewerberechtliche Überprüfung durchgeführt. Bezuglich der Betriebsweise wurde keine Abweichung vom Konsens festgestellt. Angemerkt wird, dass eine Person am Betriebsgelände wohnhaft ist, welche die Einhaltung der Vorschriften vor Ort beaufsichtigt. Im Übrigen ist auf die Antwort zu den Punkten 2, 5, 8 und 12 der Anfrage zu verweisen.

Antwort zu den Punkten 10 und 11 der Anfrage:

10. *Wenn es sich nach Ansicht der Behörde um eine "Schlüsseltankstelle" oder "Kreditkartentankstelle" oder "Codekartentankstelle" handelt, wann wurden zuletzt die vorgeschriebenen Nachweise über die Information des geschlossenen Benutzerkreises in Bezug auf die Wirkungsweise und Bedienung der Treibstoffanlage überprüft?*
 - a. *Mit welchen Ergebnissen?*
11. *Wie kann die Vollständigkeit der Nachweise über die Information in Bezug auf die Wirkungsweise und Bedienung der Treibstoffanlage überprüft werden, wenn an der gegenständlichen Tankstelle 21 verschiedene Kundenkarten akzeptiert werden?*

Es ist auf die Antworten zu den Punkten 1 und 3 sowie 2, 5, 8 und 12 der Anfrage zu verweisen.

Antwort zu Punkt 13 der Anfrage:

13. *Wurden in den letzten 3 Jahren an diesem Betriebsstandort Verstöße gegen eine der in Frage 4 genannten Normen festgestellt?*

Nein.

Antwort zu Punkt 14 der Anfrage:

14. *Wurden in den letzten 3 Jahren an anderen Tankstellen im Bezirk Bludenz Verstöße gegen eine der in Frage 4 genannten Normen festgestellt?*
a. *Wenn ja, wie oft kam es zu Strafsanktionen?*

Es sind keine Verstöße bekannt geworden.

Antwort zu Punkt 15 der Anfrage:

15. *Wurde an den anderen Betriebsstandorten in Österreich, die auf <https://www.tk-tankstellen.atlprivatkunden/tankstellennetzluebersichtskarte.html> ausgewiesen sind, in den letzten 12 Monaten die Einhaltung der in Frage 4 genannten Normen geprüft?*
a. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*

Im Juli und August 2018 wurde seitens des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort für alle österreichischen Tankstellen ein Prüfauftrag zur Kontrolle hinsichtlich Treibstoffpreisauszeichnung und Tankstellenshops samt Grundpreisauszeichnung erteilt. In Vorarlberg wurden 28 Betriebe kontrolliert und zwei Belehrungen an Tankstellenbetreiber ausgesprochen.

Antwort zu den Punkten 16 und 17 der Anfrage:

16. *Wann plant die Ministerin, gemeinsam mit den anderen zuständigen Ministern die bereits 2018 begutachtete neue Verordnung über brennbare Flüssigkeiten in Kraft zu setzen?*
17. *Welche Umstände haben die zuständigen Regierungsmitglieder bisher davon abgehalten, die neue Verordnung über brennbare Flüssigkeiten in Kraft zu setzen?*

Die neue Verordnung über brennbare Flüssigkeiten wird derzeit auf Basis der Begutachtung endredigiert. Nach der politischen Koordination und der EU-Notifizierung kann sie voraussichtlich noch in diesem Jahr im Bundesgesetzblatt kundgemacht werden. Mit der geplanten neuen Verordnung sollen schlankere und klarere Regelungen getroffen werden. Wie dem in der Anfrage angesprochenen Begutachtungsentwurf zu entnehmen war, soll es dann nur mehr eine Unterscheidung zwischen öffentlichen Tankstellen und Betriebstankstellen geben.

Wien, am 26. April 2019

Dr. Margarete Schramböck

Elektronisch gefertigt

